

Laibacher Zeitung.

N. 101.

Samstag am 3. Mai

1856.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inserationsgebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Inserate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Inserationskämpel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amflicher Theil.

Staatsvertrag zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, Sardinien und der Türkei vom 30. März 1856.

Geschlossen zu Paris am 30. März 1856.

In den bezüglichen Notifizirungen daselbst ausgewechselt am 27. April 1856.

Nos Franciscus Josephus Primus, divina favente clementia Austriae Imperator; Rex Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illiriae; Rex Hierosolymae etc., Archidux Austriae; Magnus Dux Hetruriae et Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae et Bucovinae, Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Dux superioris et inferioris Silesiae, Mutinae, Parmae, Piacentiae et Quastalae, Osvecinae et Zatoriae, Teschiae, Forojulii, Ragusae et Gaderae etc.; Comes Habsburgi, Tirolis, Kyburgi, Goritiae et Gradisca; Princeps Tritendi et Brixinae etc.; Marchio superioris et inferioris Lusatae et Istriae; Comes Altae-Amisia, Feldkirchia; Brigantiae, Sonnenbergae etc.; Dominus Tergesti, Cattari, Marchiae Slavoniae etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam Nos et Augustissimi ac Potentissimi Principes, Britanniae Hiberniaeque Regina, Francorum nec non Omnium Russiarum Imperatores, porro Sardiniae Rex atque Magnus Osmanorum Sultanus, desiderati ad reconciliandam certam diuturnamque pacem, quae bello in Oriente

flagrante perturbata erat, consensus causa, Ministros plenipotentiariorum nominavimus, qui Lutetiae Parisiorum in congressum convenerunt; posteaquam porro, consensione feliciter stabilita, Nos acque ac praefati Serenissimi Principes Augustissimum ac Potentissimum Principem, Borussiae Regem, utpote qui Conventionem Londini 13. Juli 1841 initam simul quoque signaverat in totius Europae commodum et utilitatem ad participationem in negotiis illis invitavimus, hieque etiam Serenissimus Princeps Ministros Suos plena potestate munitos ad Congressum miserat. Plenipotentiarium ablegati de sequentibus convenerunt articulis:

Uebersetzung des Urtextes.

Im Namen des allmächtigen Gottes.

Ihre Majestäten der Kaiser der Franzosen, die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien u. Irland, der Kaiser aller Rußen, der König von Sardinien und der Kaiser der Ottomanen, von dem Wunsche befehle, den Drangsalen des Krieges ein Ende zu machen, sowie um der Wiederkehr der Verwicklungen, die denselben hervorgerufen, vorzubeugen, haben beschloffen, sich mit Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich über die der Wiederherstellung und Befestigung des Friedens zu gebenden Grundlagen unter Sicherung der Unabhängigkeit und Integrität des ottomanischen Reiches vermittelst wirksamer und gegenseitiger Bürgschaften, einzuverstehen.

Zu diesem Behufe haben die vorerwähnten Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchstihren wirklichen geheimen Rath und Kammerer, Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und Präsidenten der Ministerkonferenz, Karl Ferdinand Grafen v. Buol-Schauenstein, Großkreuz des k. k. Leopoldordens, Ritter des Ordens der eisernen Krone erster Klasse, Großkreuz der kaiserlich französischen Ehrenlegion, Ritter des königlich preussischen Ordens des schwarzen und rothen Adlers,

Großkreuz des kaiserlich russischen Alexander-Newski-Ordens in Brillanten und des weißen Adlerordens, Großkreuz des Ordens des heiligen Johann von Jerusalem, Inhaber des kais. Medjidieordens 1. Klasse etc. etc. etc.

Allerhöchstihren wirklichen geheimen Rath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich französischen Hofe, Joseph Alexander Freiherrn v. Hübner, Ritter des Ordens der eisernen Krone 1. Klasse, Großoffizier der kaiserl. französischen Ehrenlegion etc. etc.;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

Allerhöchstihren Minister-Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten, Alexander Grafen Colonna Walewski, Senator des Reiches, Großoffizier der französischen Ehrenlegion, Großkreuz des Seraphinen-Ordens, des Ordens des heiligen Mauritius und Lazarus, Inhaber des kais. Medjidie-Ordens 1. Klasse etc. etc.;

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich österreichischen Hofe, Franz Adolph Freiherrn v. Bourqueney, Großkreuz des französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens, Inhaber des Bildnisses des Sultans in Brillanten etc. etc.;

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland;

den sehr ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich Grafen v. Clarendon, Baron Hyde de Hindon, Pair des vereinigten Königreiches, Mitglied des geheimen Rathes Ihrer großbritannischen Majestät, Ritter des hochadelichen Hofenbandordens, Großkreuz des sehr ehrenwerthen Bath-Ordens, Ihrer Majestät ersten Staats-Sekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, und

den sehr ehrenwerthen Heinrich Richard Karl Bar. Cowley, Pair des vereinigten Reiches, Mitglied des geheimen Rathes Ihrer Majestät, Großkreuz des sehr ehrenwerthen Bath-Ordens, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Ihrer Majestät bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen etc. etc.;

Seuiletton.

Die neuesten alterthümlichen Funde bei Laibach.

Sollte rückichtlich der Lage des alten Aemona noch irgend ein Zweifel obwalten, so sind die neulich auf dem „deutschen Grunde“ zu Laibach, an der Westseite der alterthümlichen Stadtmauerreste gemachten Funde im Stande, einen solchen Zweifel zu heben, und zugleich einzelne Punkte aus der dunklen Geschichte der einstigen alten Stadt mehr aufzuhellen.

Herr Debeuz, dessen Haus Nr. 57 nächst der Driester-Linie unmittelbar an die alte Ringmauer angebaut ist, hat im März dieses Jahres auf seinem rückwärts des Hauses gelegenen Terrain mehrere Erdarbeiten wegen Herstellung eines Gartens vornehmen lassen, wobei auch ein Theil der alten Mauer und Thurmreste aufgedeckt und tiefer ausgegraben wurde. Hierbei hat man in der oberen Schichte zunächst viele Reste von Kohlen angetroffen, was einen Beweis von gewaltsamer Zerstörung der alten Stadt, sei es im Jahre 452 durch Attila oder später durch andere rohe Horden, zu liefern geeignet ist. Die weiter aufgewühlten Mauerreste deuteten ferner auf eine doppelte Zeitperiode des Baues; denn während das

aus runden Steinen mit viel Mörtel aufgeführte Gemäuer der einstigen Thürme sich ganz zu Stein verhärtet zeigte; bestanden die Zwischenmauern größten Theils aus Bruchsteinen, unter denen selbst ein abgebrochener Inschriftstein aufgefunden wurde. Dieser Umstand dürfte zur Bestätigung der Nachricht dienen, daß die von Attila zerstörte Stadtmauern von Aemona durch den griechischen Exarchen Narses im Jahre 556 wieder aufgebaut worden. Bei tieferer Aufräumung des Schuttes kam an der Außenseite der Ringmauer eine Lage übereinander stehender behauener Steine zum Vorschein, welche ganz das Ansehen des obersten Mauerkränzes oder Mauergerüstes hatten, und Spuren von einstiger Verbindung mittelst eiserner Klammer an sich trugen; sie scheinen in solcher Verbindung vom obern Rande der Mauer herabgestürzt und sich in Folge dessen senkrecht aufgestellt zu haben. Weiterhin wurde an der Ringmauer ein altes gemauertes und gewölbtes Grab aufgedeckt, welches eine Klappe im Gevierte hatte, und ein Menschen- und ein Pferdegerippe nebst Thränenfläschchen und Todtenurnen und einer Goldkette enthielt. Da nach älterer römischer Sitte die Leichen verbrannt wurden, und sonst bei den Römern Lieblingsthiere nicht beigegeben zu werden pflegten, so dürfte das besagte Gerippe irgend einem bei Aemona gefallenen Barbarenführer gehört haben, dessen Leiche sammt

der seines Streitrosses in einem älteren römischen Grabe beigegeben worden. Dieser Umstand ergibt einen weiteren Nachweis, daß Barbarenhorden einst bei der Stadt Aemona ihre Gewalt übten.

Der wichtigste Fund ist jedoch, außer verschiedenen römischen Münzen, worunter eine vom Kaiser Trajanus, nebst dem schon angeführten, noch ein zweiter Römerstein, welcher zugleich den Namen Aemona enthält. Er wurde in der Nähe des erstern, jedoch entfernt vom vorbenannten Grabe und an der Außenseite der Mauer angelehnt gefunden, ist am oberen Ende mit einem Gesimse gekrönt, am unteren jedoch abgebrochen, und mißt in dieser Gestalt bei 2' in der Länge und 1' in der Breite. Der erstere, mitten in der Mauer gefundene Inschriftstein ist hingegen am oberen Ende abgebrochen, und übrigens mit dem ersteren gleicher Form, nur weniger lang. Die Schrift beider Steine ist nicht gleichartig, scheint sich jedoch gegenseitig zu ergänzen; sie lautet bei der zweiten:

DIANA E
AVG. SACR.
IN MEMOR
TVELLIONES
III VIR ET
AVG. EMON
III VIR AQ
... PAREN

Seine Majestät der Kaiser aller
Rußen:

Allerhöchstihren Generaladjutanten und General
der Kavallerie, Alexis Grafen Orloff, Kommandanten
des kaiserlichen Hauptquartiers, Mitglied des Reichs-
rathes und des Ministercomité's, Inhaber der beiden
Bilouisse Ihrer Majestäten des verstorbenen Kaisers
Nikolaus und des Kaisers Alexander II. in Brillanten,
Ritter des Ordens des heiligen Andreas in Diaman-
ten und der russischen Orden, Großkreuz des kaiserl.
österr. St. Stephanordens, des königlich preussischen
schwarzen Adlerordens in Diamanten des Ordens der
Annunziata von Sardinien und mehrerer anderer
fremden Orden, und

Allerhöchstihren geheimen Rath und außerordent-
lichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am
deutschen Bunde und bei Sr. königlichen Hoheit dem
Großherzoge von Hessen, Philipp Freiherrn v. Brun-
now, Ritter des St. Vladimirovordens erster Klasse,
des St. Alexander-Newski-Ordens in Diamanten, des
weißen Adlerordens, des St. Annenordens 1. Klasse,
des St. Stanislausordens 1. Klasse, Großkreuz des
königlich preussischen rothen Adlerordens 1. Klasse,
Kommandeur des kaiserl. österr. St. Stephanordens
und mehrerer anderer fremden Orden;

Seine Majestät der König von
Sardinien:

Allerhöchstihren Präsidenten des Ministerrathes
und Minister-Staatssekretär für die Finanzen, Camill
Benso Grafen v. Cavour, Großkreuz des St. Mau-
ritius- und Lazarus-Ordens, Ritter des savoyischen
Zivilverdienst-Ordens, Großkreuz der französischen Eh-
renlegion, Inhaber des Medjidie-Ordens erster
Klasse, Großkreuz mehrerer anderer fremden Or-
den, und

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und
bevollmächtigten Minister am kaiserlich französischen
Hofe, Saluator Marquis de Villamarina, Großkreuz
des Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus,
Großoffizier der französischen Ehrenlegion u. u.;
endlich

Seine Majestät der Kaiser der
Ottomanen:

den Groß-Bezir des ottomanischen Reiches, Mu-
hammad Emin Ali Pascha, Inhaber des Medjidie-
und Verdienstordens 1. Klasse, Großkreuz des kaiserl.
Ordens der Ehrenlegion, des kaiserlich österr. Ste-
phanordens, des königlich preussischen rothen Adler-
Ordens, des russischen St. Annen-Ordens, des
St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, des schwedi-
schen Nordstern- und mehrerer anderer fremder Or-
den, und

Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmäch-
tigten Boischafter an den Höfen Sr. Majestät des
Kaisers der Franzosen, so wie Sr. Maj. des Königs
von Sardinien, Mehemed Djemil Bey, Inhaber des
Medjidieordens 2. Klasse, Großkreuz des St. Mauri-
tius- und Lazarusordens;

welche zu einem Kongreß in Paris zusammen
getreten und.

Nachdem das Einvernehmen zwischen ihnen glück-
lich hergestellt war, haben Ihre Majestäten der Kai-
ser von Oesterreich, der Kaiser der Franzosen, die Kö-
nigin des vereinigten Königreichs von Großbritan-

nien und Irland, der Kaiser aller Rußen, der König
von Sardinien und der Kaiser der Ottomanen, in
Erwägung, daß in einem europäischen Interesse Sr.
Majestät der König von Preußen als Unterzeichner
der Konvention vom 13. Juli 1841 zur Theilnahme
an den neu zu treffenden Vereinbarungen berufen wer-
den müsse, und in Würdigung des erhöhten Werthes,
den die Theilnahme der gedachten Majestät einem all-
gemeinen Friedenswerke gewähren würde, Dieselbe ein-
geladen, Bevollmächtigte an den Kongreß zu senden.
In Folge dessen haben Seine Majestät der
König von Preußen zu Seinen Bevollmächtigten er-
nannt:

Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten und Mini-
ster der auswärtigen Angelegenheiten Otto Theodor
Freiherrn v. Manteuffel, Ritter des rothen Adler-Or-
dens erster Klasse mit Eichenlaub, Krone und Szept-
ter, Groß-Kommandeur des Ordens von Hohenzollern,
Ritter des preussischen Johanniter-Ordens, Großkreuz
des kaiserlich österreichischen Stefan-Ordens, Ritter
des Alexander-Newski-Ordens, Großkreuz des Or-
dens der heiligen Mauritius und Lazarus und des
türkischen Nischan-Itihar-Ordens und

Allerhöchstihren geheimen Rath und außerordent-
lichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am
französischen Hofe, Max Friedrich Karl Franz Grafen
v. Hatzfeldt-Wildenburg-Schönstein, Ritter des kön.
preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit
Eichenlaub und Stern, Ritter des hohenzollern'schen
Ehrenkreuzes erster Klasse u. u.

Die Bevollmächtigten sind, nachdem dieselben
ihre Vollmachten wechselseitig ausgetauscht und in ge-
höriger Form befunden hatten, über folgende Punkte
übereingekommen:

Artikel 1. Von dem Tage des Austauschens
der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages wird
zwischen Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen,
Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Reiches
von Großbritannien und Irland, Seiner Majestät
dem Könige von Sardinien, Seiner Majestät dem
Sultan einerseits und Seiner Majestät dem Kaiser
aller Rußen andererseits, sowie zwischen Ihren Er-
ben und Nachfolgern, Ihren respektiven Staaten und
Unterthanen für ewige Zeiten Friede und Freund-
schaft bestehen.

Artikel 2. Da der Friede zwischen den vor-
erwähnten Majestäten glücklich wieder hergestellt ist,
so werden die während des Krieges von Ihren Ar-
meen eroberten oder besetzten Gebietstheile gegensei-
tig geräumt werden.

Besondere Vereinbarungen werden die Modali-
täten der Räumung bestimmen, welche so rasch als
möglich bewerkstelligt werden muß.

Artikel 3. Seine Majestät der Kaiser aller
Rußen verpflichtet sich, Seiner Majestät dem Sul-
tan die Stadt und Zitabelle von Kars, so wie die
anderen Theile des ottomanischen Gebietes, in deren
Besitz sich die russischen Truppen befinden, zurück-
zugeben.

Artikel 4. Ihre Majestäten der Kaiser der
Franzosen, die Königin des vereinigten Reiches von
Großbritannien und Irland, der König von Sar-
dinien und der Sultan verpflichten sich, Seiner Ma-
jestät dem Kaiser aller Rußen die Städte und Hä-
fen von Sebastopol, Basaklawka, Kamiesch, Cupa-

torja, Kertsch, Jenikale, Kinburn, so wie alle ande-
ren von den allirten Truppen besetzten Gebietstheile
zurückzugeben.

Artikel 5. Ihre Majestäten der Kaiser der
Franzosen, die Königin des vereinigten Reiches von
Großbritannien und Irland, der Kaiser aller Rußen,
der König von Sardinien und der Sultan gewähren
allen jenen Ihrer Unterthanen, welche sich irgendwie
zu Gunsten der feindlichen Sache einer Theilnahme
an den Kriegereignissen schuldig gemacht hätten, volle
Amnestie.

Es ist dabei ausdrücklich verstanden, daß diese
Amnestie sich auch auf diejenigen Unterthanen einer
jeden kriegsführenden Macht ausdehnt, welche wäh-
rend des Krieges in den Diensten einer der anderen
kriegsführenden Mächte verblieben wären.

Artikel 6. Die Kriegsgefangenen werden un-
verwundet von beiden Seiten zurückgegeben werden.

Artikel 7. Seine Majestät der Kaiser von
Oesterreich, Seine Majestät der Kaiser der Franzosen,
Ihre Majestät die Königin des vereinigten König-
reichs von Großbritannien und Irland, Seine Ma-
jestät der König von Preußen, Seine Majestät der
Kaiser aller Rußen und Seine Majestät der König
von Sardinien erklären hiermit die Zulassung der
hohen Pforte zur Theilnahme an den Vortheilen der
europäischen Staatengemeinschaft und des europäischen
Völkerrechtes. Ihre Majestäten verpflichten sich, je-
de von Ihrer Seite, die Unabhängigkeit und terri-
toriale Integrität des ottomanischen Reiches zu ach-
ten, garantiren gemeinschaftlich die strenge Beobach-
tung dieser Verbindlichkeit und werden dem zu Folge
jeden Akt, der geeignet wäre, dieselbe zu ver-
legen, als eine Frage von allgemeinem Interesse
betrachten.

Artikel 8. Wenn zwischen der hohen Pforte
und einer oder mehreren der anderen vertragschlie-
ßenden Mächte eine Mißhelligkeit entstände, welche
die Aufrechterhaltung ihrer gegenseitigen Beziehungen ge-
fährden könnte, so wird die hohe Pforte und jede
dieser Mächte, bevor dieselben zur Anwendung der
Waffengewalt schreiten, die anderen vertragschließenden
Mächte in den Stand setzen, durch ihr vermittelndes
Eingreifen der Anwendung dieses äußersten Mittels
vorzubeugen.

Artikel 9. Da Seine kaiserliche Majestät der
Sultan, in Seiner beharrlichen Fürsorge für das
Wohl Seiner Unterthanen einen Firman erlassen hat,
welcher, indem Er das Schicksal derselben ohne Un-
terschied des Religionsbekenntnisses und der Nationa-
lität verbessert, seine großmüthigen Absichten gegen
die christlichen Völkerschaften seines Reiches bekräfti-
get, — und da Derselbe einen neuen Beweis Seiner
Gesinnungen in dieser Beziehung zu geben gedenkt,
so hat Er beschlossen, den kontrahirenden Mächten
den vorgedachten, aus Seinem freien souverainen Wil-
len erklassenen Firman mitzutheilen.

Die vertragschließenden Mächte beurkunden den
hohen Werth dieser Mittheilung. Es ist wohlver-
standen, daß dieselbe in keinem Falle den vorgedach-
ten Mächten das Recht einräumt, sich, sei es gemein-
schaftlich oder einzeln, in die Beziehungen Seiner
Majestät des Sultans zu Seinen Unterthanen, oder
in die innere Verwaltung Seines Reiches einzu-
mischen.

bei dem ersten dagegen:

IIII VIR AQVIL
AVG. PARENT
EVTICHVS ET
PERIGENES
LIB.

Die Erklärung dieser Inschriften bietet übrigens
keine Schwierigkeiten dar, nur die vierte Zeile in der
zuerst angegebenen Inschrift läßt sich schwerer lesen,
enthält jedoch allem Ansehen nach den eigenen Na-
men des Mannes, zu dessen Andenken der Stein gesetzt
worden, wornach man auf T. VELLI ONES (imi,
Onesidori oder Onesiphori) denken könnte. Demnach
lautet die erstere Inschrift: „Dianae Augustae sacrum,
in memoriam Titi Vellii Onesimi (Onesiphori, One-
sidori), Seviri et Augustalis Emonae, Seviri
Aquilae, Augustali Parentiae“; und mit Beigabe
der anderen: Eutichus et Perigenes Liberti. Der
Ausdruck Seviri (IIII vir) bedeutete einen Stadt-
beamten, einen von den sechs Ausschussmännern des
Stadtrathes, denen die Verwaltung der städtischen
Angelegenheiten anvertraut war; der Name Augu-
stalis (soviel als Augustorum Caesarum nomen) be-
zeichnete einen Priester der vergötterten römischen
Kaiser. Solche Würden bekleidete der vorbenannte
T. Vellius Onesimus nicht nur zu Aemona, sondern
auch zu Aquileja und Parentia (Parenzo); zu seinem

Andenken ist das eine Denkmal als Votivstein der
Jagdgöttin Diana, der andere vielleicht auch als
Votivstein irgend einer Gottheit von seinen Freige-
lassenen Eutichus und Perigenes gesetzt worden.

Sißinger.

Der kath. Gesellenverein in Laibach.

Am 23. v. M. fand die Jahresversammlung der
Vorstandsmitglieder des hierortigen kath. Gesellen-
vereines Statt, bei welcher der Vereinsvorsteher Herr
Leo Wonzhina, Doktor und Professor der Theo-
logie, das Wirken und den dormaligen Zustand des
Vereines darlegte in seiner Ansprache, welche wir
ihrem Wortlaute nach hier folgen lassen:

Meine Herren!

„Bei dem eben ablaufenden ersten Jahrgange
unseres Gesellenvereines entledige ich mich einer Ih-
ren, Hochverehrte! gegenüber heiligen Verpflichtung,
wenn ich Ihnen Rechenschaft ablege über das Wirken
des Vereines im ersten Jahre seines Bestehens, und
hiemit die Erfolge andeute jener opferwilligen Theil-
nahme, mit welcher Sie sich sowohl an der Errich-
tung als auch an der weitem Entwicklung des Ver-
eines theilnahmen.“

Ueber den Zustand des Vereines in den ersten
Monaten nach seiner Gründung habe ich Ihnen,

meine Herren, in unserer letzten Sitzung vom 19.
Juli v. J. Bericht erstattet, in welcher sich auch der
eigentliche Vereinsvorstand definitiv konstituirte.

So wie sich die Anfänge des Vereines günstig
und erfreulich gestalteten, waren auch die weiteren
Fortschritte desselben mit Rücksicht auf die obwalten-
den Verhältnisse nicht minder erfreulich. Während
derselbe nach Außen in der Zahl seiner Mitglieder
von Monat zu Monat sich immer mehr entwickelte,
erstarbte und kräftigte er sich auch immer sichtlich
in seinem innern Leben durch die treue Anwendung
all der Mittel, durch welche der Sinn für das Gute
und Höhere in den einzelnen Mitgliedern angeregt
oder gepflegt, und somit der gesammte Verein der
Erreichung seines Zweckes näher gebracht zu werden
vermag. So, namentlich was den Unterricht betrifft,
konnte derselbe bei dem wahrhaft regen Eifer und
der warmen Theilnahme der verehrten Herren Lehrer
mit seltener ausnahmsweiser Unterbrechung ertheilt
werden, bei welchem sich unter den Vereinsgesellen,
je nach Lust und Bedarf, Einige an diesem, Andere
wieder an einem anderen Gegenstande theilnahmen,
und zwar mit besonderer Vorliebe an den Vorträgen über
die Geographie, in welcher Beziehung ich die große
Bereitschaft des Herrn Gymnasialprofessors Melzer,
mit welcher er an Donnerstagen Abends von 8 — 9
Uhr die obbemerkten Vorträge zu halten die Güte

Artikel 10. Die Konvention vom 13. Juli 1841, welche das alte Grundgesetz des ottomanischen Reiches in Betreff der Schließung der Meerenge des Bosphorus und der Daranelle aufrecht hält, ist in gemeinsamer Uebereinstimmung revidirt worden.

Der zu diesem Zwecke und in Gemäßheit dieses Prinzips zwischen den kontrahirenden Mächten vereinbarte Akt ist und bleibt dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen und wird dieselbe bindende Kraft und Gültigkeit haben, als ob er einen integrierenden Theil desselben ausmache.

Artikel 11. Das schwarze Meer ist neutralisirt; — der Handelsmarine aller Nationen geöffnet, bleiben seine Gewässer und Häfen ausdrücklich und auf ewige Zeiten der Kriegsfahge, sowohl der Uferstaaten als jeder anderen Macht, vorbehaltenlich der in den Artikeln 14 und 19 des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Ausnahmen, verschlossen.

Artikel 12. Frei von allen Hemmnissen wird der Handel in den Häfen und Gewässern des schwarzen Meeres nur den Quarantaine-, Zoll- und Polizeivorschriften, welche in einem der Entwicklung der Handelsverbindungen günstigen Geiste abgefaßt sein werden, unterworfen bleiben.

Um den Handels- und Schifffahrtsinteressen aller Nationen die wünschenswerthe Sicherheit zu gewähren, werden Rußland und die hohe Pforte, in Gemäßheit der Grundsätze des Völkerrechtes, Konsuln in den an dem Ufer des schwarzen Meeres gelegenen Häfen zulassen.

Artikel 13. Da das schwarze Meer nach dem Wortlaute des Artikels 11 neutralisirt ist, so wird die Erhaltung oder die Errichtung von militärischen See-Arsenalen an den Ufern desselben unzulässig und zwecklos. Dem zu Folge verpflichten sich Seine Majestät der Kaiser aller Rußen und Seine kaiserliche Majestät der Sultan, an den gedachten Ufern Militär-See-Arsenale weder zu errichten, noch zu erhalten.

Artikel 14. Da Ihre Majestäten der Kaiser aller Rußen und der Sultan eine Konvention beauftragt der Bestimmung der Stärke und Zahl derjenigen zum Küstendienst erforderlichen leichten Fahrzeuge geschlossen haben, deren Unterhaltung im schwarzen Meere Sie sich vorbehalten, so wird diese Konvention dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen und wird dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie ein integrierender Theil desselben wäre. Sie kann daher ohne Zustimmung der den vorliegenden Vertrag unterzeichnenden Mächte weder aufgehoben, noch verändert werden.

Artikel 15. Da durch die Wiener Kongress-Akte die Grundsätze für die Regelung der Schifffahrt auf denjenigen Flüssen, die mehrere Staaten trennen oder durchlaufen, festgesetzt worden sind, so kommen die Vertrag schließenden Theile unter sich überein, daß diese Grundsätze in Zukunft gleichermaßen auf die Donau und ihre Mündungen Anwendung finden sollen. Sie erklären diese Bestimmung von nun an als zum öffentlichen europäischen Rechte gehörend und stellen dieselbe unter Ihre Garantie.

Die Schifffahrt auf der Donau darf künftig weder irgend einer Hemmnis noch einer Abgabe unterworfen werden, welche durch die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen nicht aus-

drücklich vorgesehen wären. — Es wird daher auch weder ein Zoll, welcher allein auf die Thatsache der Beschiffung des Flusses gegründet wäre, noch irgend eine Abgabe von den Waren erhoben werden, die sich am Bord der Schiffe befinden. — Die für die Sicherheit der durch diesen Fluß getrennten oder durchlaufenden Staaten zu erlassenden Polizei- und Quarantaine-Vorschriften werden in einer Weise abgefaßt werden, um so viel als nur immer möglich die freie Bewegung der Schiffe zu begünstigen. Mit Ausnahme dieser Vorschriften wird der freien Schifffahrt kein Hindernis irgend einer Art entgegengesetzt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Erlaß der Ministerien des Aeußern, des Innern, der Justiz und des Handels, so wie des Armeekorps-Oberkommando vom 23. April 1856,

giltig für alle Kronländer der Monarchie, womit die zur Beobachtung während des letzten Krieges vorgezeichneten Grundsätze hinsichtlich des Handels und der Schifffahrt auf dem Meere außer Anwendung gesetzt werden.

In Folge des unterm 30. März 1856 zu Paris abgeschlossenen Friedens werden mit Allerhöchster Genehmigung Sr. k. k. Apostolischen Majestät vom 22. April 1856 die mit Erlaß der Ministerien des Aeußern, des Innern, der Justiz und des Handels, so wie des Armeekorps-Oberkommando vom 25. Mai 1854 (Nr. 127 des Reichsgesetzblattes, Seite 477 — 479) sämtlichen k. k. Zivil- und Militärbehörden und allen österreichischen Unterthanen zur Beobachtung während des jetzt beendigten Krieges vorgezeichneten Anordnungen vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung außer Wirksamkeit gesetzt.

Graf Buol-Schauenstein m. p. Freiherr von Bach m. p. Frhr. v. Krauß m. p. Ritter v. Loggenburg m. p. Frhr. v. Bamberg m. p., GM.

Erlaß der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 23. April 1856,

giltig für alle Kronländer, womit die seither bis auf Weiteres verfügten Verbote der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Munition, dann von Salpeter, Schwefel und Blei, so wie der Ausfuhr von Pferden außer Wirksamkeit gesetzt werden.

In Folge Allerhöchster Genehmigung Sr. k. k. Apostolischen Majestät vom 22. April 1856 wird bekannt gemacht, daß das mit Erlaß der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 31. Mai 1854 (Nr. 135 des Reichsgesetzblattes, Seite 494 und 495) verfügte Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Munition in der Richtung über die österreichische Staatsgrenze gegen die russischen und osmanischen Staaten, nebst der dort ausgesprochenen Beschränkung der Waffen- und Munitionsausfuhr Seitens der aus den österreichischen Seehäfen absegelnden Schiffe, ferner das mit Erlaß der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 1. Dezember 1855 (Nr. 208 des Reichsgesetzbl., Seite 665) verfügte Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Salpeter, Schwefel und Blei über die österreichische Staats-

grenze nach den russischen Staaten, dann nach der Türkei, endlich auch das mit Erlaß der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 4. Dezember 1855 (Nr. 209 des Reichsgesetzblattes, Seite 665) ergangene Verbot der Ausfuhr von Pferden über alle Grenzen des Reiches mit dem Tage der gegenwärtigen Kundmachung außer Wirksamkeit treten und demnach, von dem nämlichen Tage angefangen, die Ausfuhr und Durchfuhr aller bemerkten Gegenstände nach Maßgabe der bestehenden Zolltarifs- und sonst bestehenden Vorschriften, wieder allgemein gestattet ist.

Ritter v. Loggenburg m. p. Frhr. v. Bruck m. p.

Nichtamtlicher Theil. Oesterreich.

Wien, 29. April. Die k. „Br. Ztg.“ meldet: Se. k. k. Apostolische Majestät werden bei günstiger Witterung Dienstag den 6. Mai d. J. im Beisein Ihrer Majestät der Kaiserin und der übrigen hier anwesenden höchsten Familienglieder den Akt der Schlüsselübergabe im k. k. Artillerie-Arsenale vor der Belvedere-Linie vorzunehmen geruhen, wobei Se. Eminenz der Herr Kardinal-Fürstbischof von Wien unter Assistenz der Geistlichkeit die kirchliche Funktion zu verrichten übernommen hat.

Zu dieser, Vormittag um 11 Uhr stattfindenden Feierlichkeit werden die Einladungen durch die k. k. General-Artillerie-Direktion erfolgen, von welcher Stelle auch für jene Personen, welche der Festlichkeit als Zuschauer anzuwohnen wünschen, Eintrittskarten ausgegeben werden.

Für die Eingeladenen sind gedeckte Tribünen vorgerichtet.

Die geladenen Gäste und Zuschauer, welche nicht dem Militärstande angehören, erscheinen dabei in Zivilkleidern.

Um 11 Uhr nach der Ankunft Ihrer Majestäten werden die Eingänge des Arsenal geschloffen und es kann Niemand mehr passieren, daher die pünktliche Einhaltung der Stunde empfohlen wird.

Die Zufahrt ist bis halb 11 Uhr durch das Arsenal, von halb 11 bis 11 Uhr aber auswärts an der rechten Seite zwischen diesem und dem Damme der Wien-Brucker Eisenbahn.

Wenn am 6. Mai ungünstige Witterung eintreten sollte, so wird die Feierlichkeit verschoben und nach erfolgenden Allerhöchsten Befehlen der dafür anberaumte Tag nachträglich veröffentlicht werden.

— Wie es heißt, hat die Nationalbank durch Einkäufe von Metall ihren Vorrath um 20 Millionen vermehrt, und sei einen wesentlichen Schritt näher an die Wiederaufnahme der Barzahlungen gerückt.

— Das hohe Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 16. d. M. eine Verordnung erlassen, durch welche die Einrichtung und Abhaltung der von den Studierenden der Rechts- und Staatswissenschaften abzulegenden theoretischen Staatsprüfungen geregelt wird. Die Verordnung hat Gültigkeit für die Universitäten zu Wien, Prag, Krakau, Pesth, Lemberg, Graz und Innsbruck und die k. k. Rechtsaka-

hatte, in voller Anerkennung als einen wahren Gewinn für den Verein bezeichnen muß. Auch an der Naturgeschichte fanden die jungen Leute besonderes Interesse, und es bliebe sehr zu bedauern, daß der Herr Realschul-Direktor Peterzell, welcher mit sehr vielem Eifer diesen Unterricht an Sonntagen von 11 bis 12 Uhr Vormittags erteilte, in Folge der neu errichteten Gewerbeschule unserem Verein entzogen ist, wenn es sich nicht hoffen und voraussetzen ließe, daß die Vereinsmitglieder, welche ihm im Vereinslokale so gerne zuhörten, fortan seinem Unterrichte im Lyceal-Gebäude beiwohnen werden, sowie auch diejenigen Vereinsmitglieder, welche im Zeichnen den Unterricht zu erhalten wünschen, unter vorwaltenden Schwierigkeiten angewiesen bleiben, diesen Unterricht außer dem Vereinslokale in der Gewerbeschule zu genießen.

Was den Unterricht im Schreiben und Aufsatz, im Rechnen und in der Geometrie betrifft, wird derselbe mit dankenswerther, eifriger Bereitwilligkeit, und zwar der erste vom Herrn Lesar, Religionslehrer an der Realschule, von 10 bis 11 Uhr, und die beiden letzteren von den Herren Putze und Markun, Lehrern an der hiesigen Normal-Hauptschule, abwechselnd von 2 bis 3 Uhr Nachmittags an Sonntagen regelmäßig erteilt, welcher Letztere seine Mithilfe recht freudig zusagte, nachdem dem Herrn Pyrker, Lehrer an der Realschule, die sehr vielen Berufsge-

schäfte ein ferneres Wirken in unserem Vereine vor derhand durchaus unmöglich machten. —

Zum Religionsunterrichte endlich versammeln sich die Gesellen an den Sonntagsabenden, von 6, jetzt 7 Uhr weiter und bleiben wenigstens bis gegen 9 Uhr beisammen. Ich kann ihnen gar nicht ausdrücken, meine Herren! welch' selige Herzensfreunden mir so manche Sonntagsabende in der Mitte dieser jungen Leute verschafften, welche in der Regel recht zahlreich anwesend waren, und überhaupt eine Zügsamkeit und Bereitwilligkeit an den Tag legen, welche alle meine Erwartung bisher übertroffen hat. Ein schönes Zeugniß hat darüber öffentlich abgelegt werden können in der zwei Mal stattgefundenen Andacht der gemeinschaftlichen heil. Kommunion, an welcher nicht nur weit über meine Erwartung die Vereinsmitglieder Theil nahmen, sondern, wie ich es mit herzlicher Freude habe wahrnehmen können, noch mehrere Theil genommen hätten, wenn zu der dazu erforderlichen Vorbereitung die Zeit und Umstände günstiger gewesen wären. Keinen geringen Einfluß übte auf die jungen Leute das Beispiel einiger Herren Mitglieder des Schulpfandes, welche an diesen heil. Andachten sich zugleich betheiligt hatten.

Außer den Unterrichtsstunden aber besaßen sich die Vereinsmitglieder nicht nur an Sonntagen, sondern auch in den Abendstunden der Werkstage — in

besonders starker Anzahl an Montagen und Samstagen von 8 bis 10 Uhr mit der Lektüre der mannigfachen, zweckmäßigen Zeitschriften und Büchern — gegenwärtig über 400 Exemplare — der unter der Aufsicht von vier Vereinsmitgliedern gestellten Bibliothek, welche erst unlängst durch die wahrhaft anerkanntenswerthe Theilnahme des Herrn Dr. Klun für den Verein, nebst einer schönen Anzahl von Büchern auch eine beträchtliche Sammlung topographischer Darstellungen und Landkarten erhalten hat. Nebenbei wird auch die Zeit im Vereinslokale mit dem Schach, Damen- und Dominospiel, oder in harmloser gegenseitiger Konversation zugebracht.

Und auf daß auch der Vereins-Wahlspruch: „Frohsein und Scherz“ nach Möglichkeit im Allgemeinen sich verwirkliche, machte der Verein im Laufe des vergangenen Sommers zwei Mal einen Ausflug, das erste Mal nach Kaltenbrunn, das zweite Mal nach Rosenbüchel, wodurch für den Gesamtzweck des Vereines sehr viel gewonnen wird, und wofür die erforderlichen Auslagen mitunter zugleich aus der eigentlichen Gesellen- oder Festkasse bestritten worden sind, aus welcher auch die fortreisenden hierortigen, so wie die vielen durchreisenden Mitglieder auswärtiger Vereine nebst manchen kränklichen, arbeitslosen Vereinsmitgliedern nach Thunlichkeit unterstützt worden sind.

Um die Vereinsmitglieder nach und nach an die Sparsamkeit zu gewöhnen, zu Folge der schönen

demien. Sie enthält in 64 Paragraphen die Bestimmungen über die Prüfungen, welche öffentlich Studirende an den genannten Universitäten abzulegen haben; über die judizielle Staatsprüfung, welche für die absolvirten ordentlichen Rechtshörer der k. k. Rechtsakademien vorgeschrieben ist, endlich die Uebergangsbestimmungen.

Am 26. d. M. fand im Lokale der Künstlergesellschaft Wiens eine Feier aus Anlaß der Grundsteinlegung der Botivkirche und zu Ehren des hohen Gründers derselben, Sr. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Ferdinand Max, Statt. Das Lokal war festlich geschmückt, die vom Bildhauer Meixner zu diesem Zwecke entworfene lebensgroße Statue des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs war gewissermaßen der Mittelpunkt des künstlerischen Schmuckes; ein anderes, von den Malern Swoboda, Laufberger und Müller mit großem Geschick komponirtes Selbstbild stellte in lebensgroßen Gestalten die drei Schwesterkünste Architektur, Skulptur und Malerei dar, denen ein Genius das Modell der Botivkirche überbringt. — Ein Bau, wie der der Botivkirche, ist mit den erhabensten und reinsten Interessen der Künstler auf das Innigste verbunden. Er gibt der Wiener Kunst das, was sie lange entbehrt, — einen Mittelpunkt, um den sich Maler wie Bildhauer, Architekten wie Kunstgewerbe im edlen Wettstreit schaaren können. Wie dieser Bau mit dem Bewußtsein, den höchsten künstlerischen Intentionen gerecht werden zu wollen, unternommen wurde, so wird er auch zu Ende geführt werden, unterstützt von der Opferbereitschaft des Landes, der Begeisterung der Künstler, in deren Hände die Ausführung gelegt ist. Die Künstler Wiens sind von dem erhebenden Bewußtsein durchdrungen, daß ihnen in diesem Bau eine große Mission anvertraut ist, und in dieser Stimmung ist das Fest veranstaltet, die Feier zu Ende geführt worden.

Die Künstlergesellschaft wird keinen schöneren Tag in ihrem Gedächtnisse zu verzeichnen haben, als den dieser Feier. Selten ist eine Festversammlung in so befriedigter Stimmung geschlossen worden. Bis an den Morgen des nächsten Tages waren die Künstler vereint, die sich sehr zahlreich eingefunden hatten. Der Vorstand der Gesellschaft, Herr Direktor Ch. Ruben, eröffnete die Trinksprüche mit einem Toast auf Sr. Majestät unsern allergnädigsten Kaiser und Herrn; Herr Graf Franz Thun folgte mit einem Toast auf den erhabenen Gründer der Botivkirche, des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Ferdinand Max, k. Hoheit. Sr. Erzelenz der Herr Minister des Unterrichts, Graf Leo Thun, beehrte das Fest mit seiner Gegenwart und brachte einen Toast auf das Gedeihen der Kunst und der Künstlergesellschaft in einer so geistreichen und anregenden Weise aus, daß seine Worte nicht verfehlten, den tiefsten, nachhaltigsten Eindruck hervorzurufen. — Eine ganz besondere Auszeichnung ward dem Feste durch den Besuch Ihrer Eminenzen des hochwürdigsten Herrn Kardinal-Prömnitz Biale Präla, des hochw. Herrn Kardinals Fürstprimas von Ungarn, des hochwürdigsten Herrn Kardinal-Fürstbischofs von Wien und Sr. Erzelenz des hochw. Herrn Bischofs Haynald zu Theil. Die hohen Kirchenfürsten drückten durch diesen Besuch die schönste Anerkennung aus, welche der Kunst

und ihren Trägern bei solcher Gelegenheit zu Theil werden konnte.

Am Römerbad Lüsser in Untersteiermark führt bekanntlich die südliche Staatsbahn hart vorüber. Im vorigen Herbst hat sich die Betriebsdirektion zu Graz veranlaßt gesehen, den seit Jahren bestehenden Stationsnamen „Römerbad“ in „Bad Lüsser“ umzuändern. Hiedurch geschah manche Verwechslung mit der nächsten Eisenbahnstation „Markt Lüsser.“ Auf besonderes Einschreiten hat nun das h. Ministerium den früheren Stationsnamen wieder herstellen lassen, und somit wird dieser bekannte Badeort und zugleich Stationsplatz der Eisenbahn, vom 1. Mai d. J. ab, die ehemalige Benennung „Römerbad“ wieder tragen.

Lissa, 6. April. Die Bewohner Lissa's haben mit einem seltsamen Akte ihre tiefe Dankbarkeit gegen die durchlauchtigste kaiserliche Familie für die fortwährend von ihrer Munizipalität gespendeten Wohlthaten insbesondere für die Unterstützungen bekunden wollen, die ihnen von Seite Sr. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Ferdinand Max zu Theil geworden; Sr. k. Hoheit hatten ihnen nämlich nicht nur aus eigenen Mitteln reichlich gespendet, sondern auch zur Verbesserung der Agrikulturverhältnisse die großmüthige Gabe von 1000 fl. zu ihren Gunsten von Seinen durchlauchtigsten Eltern erwirkt.

In Folge einer von dem Gemeindevorstande ergangenen Einladung haben sich daher in der Pfarrkirche alle Zivil- und Militärbehörden, so wie eine große Menschenmenge zu der daselbst zelebrirten solennen Messe und der Abhaltung eines Te Deum eingefunden. Die innigsten Gebete für das Wohl Sr. k. k. Apostolischen Majestät und des ganzen hohen Kaiserhauses stiegen aus der Brust der dankbaren Bevölkerung zum Himmel empor.

Frankreich.

Aus Sebastopol vom 18. April hat der französische Kriegs-Minister folgende telegraphische Depesche erhalten:

Gestern ließ ich die Truppen aller Heere in der Krim Musterung passiren. General Lüders und eine ansehnliche Anzahl russischer Offiziere, die Generale Codrington und de La Marmora wohnten diesem militärischen Feste bei. Die Truppen, deren rechter Flügel nach der Redoute des Col, deren Zentrum auf der Höhe des St. Georg-Klosters und deren linker Flügel nach Kasatsch sich ausdehnte, bildeten eine unabsehbare prachtvolle Schlachtreihe von mehr als 12,000 Meter Ausdehnung. Der Kaiser würde über die schöne Haltung und das kriegerische Aussehen seiner Soldaten, denen ich an demselben Tage die Anerkennungen kund gethan, welche Sr. Majestät ihnen in Ihrem Namen zu verleihen mich beauftragt hatte, so glücklich gewesen sein, wie ich selbst es war. Nach kurzer Rast bei General Codrington, welcher die Offiziere der vier Armeen bei sich versammelt hatte, wurden die englischen Truppen gleichfalls unter dem schönsten Anblicke vorgeführt und gaben zu einer zweiten herrlichen Revue Veranlassung. Unsere Gesundheits-Verhältnisse werden ausgezeichnet.

Marschall Pelissier.

Telegraphische Depeschen.

Venedig, 30. April. Die „Gazz. di Venezia“ bringt eine dem „Universale“ entnommene Notiz, wonach der herzogliche Hof von Parma sich für einige Zeit zum Besuche nach Neapel begeben dürfte; zahlreiche Bewohner von Parma verlassen diese Stadt, um theils Geschäfts, theils Vergnügungsreisen nach der Lombardie und anderwärts hin anzutreten.

Neapel, 24. April. Dem Vernehmen nach soll der Graf von Trapani bei der bevorstehenden Krönung des Kaisers Alexander als Vertreter Neapels erscheinen.

Genua, 27. April. Ein englischer Dampfer ist mit einigen Kompagnien der piemontesischen Expeditionstruppen aus der Krim hier eingetroffen.

Genua, 29. April. Täglich kehren neue Truppenabtheilungen aus dem Oriente zurück und werden nach St. Giuliano d'Albara zur Quarantaine-abhaltung geleitet. Künftige Woche wird die Division Durando, 6000 Mann und 600 Pferde stark, auf 11 englischen und sardinischen Schiffen hier erwartet. Im Lazareth Villa franca sind 2000 Betten für die zurückkehrenden Kranten vorbereitet.

Rom, 25. April. Die Regierung hat den Bau der Eisenbahn nach Civitavecchia der von dem Marschese Casavalles vertretenen Gesellschaft übertragen. Die betreffenden Arbeiten müssen in drei Monaten beginnen und in drei Jahren vollendet sein.

Paris, Sonnabend. Graf Orloff hat dem Kaiser die Notifikations schreiben bezüglich der Thronbesteigung des Kaisers Alexander überreicht. Der „Constitutionnel“ enthält ein Dementi wegen der Nachricht, der Kaiser habe den General Narvaez direkt zur Revue einladen lassen und ihm dieserhalb ein Pferd gesendet.

Konstantinopel, 21. April. Der Durchzug der aus der Krim rückkehrenden Truppen dauert ununterbrochen fort. In Magnesia zeigte sich eine feindliche Stimmung der muslimännischen Bevölkerung gegen die Christen; die Achtsamkeit der Behörden verhinderte jeden Exzeß.

Telegraphisch

liegen folgende Nachrichten vor:

Madrid, 25. April. Heute fand die Hinrichtung des wegen Ermordung eines Madrider Stadt-Sergeanten zum Tode verurtheilten Buendia Statt. — Espartero ist nach Valladolid abgereist.

Lokales.

Laiabach, 3. Mai.

Auf allgemeinen Wunsch der hiesigen Kunstfreunde veranstaltet der Virtuose Herr Otto v. Königslöw nächsten Dienstag noch ein, und zwar sein letztes Konzert. Einen so außerordentlichen Beifall hat wohl seit Jahren kein Künstler hierorts geerntet, als Herr v. Königslöw, und gewiß wird dieses letzte Konzert ebenso wie die beiden vorhergegangenen die ganze kunstsinige Welt Laiabachs vereinigen. Eine ausführlichere Besprechung darüber werden wir im nächsten Blatte geben.

Mahnung, welche der Hochgeborne Herr Hofrath, Graf von Hohenwart in der festlichen Versammlung vom 14. Oktober v. J. an die Gesellen gerichtet hatte, ist eine Vereins-Sparkasse in's Leben gerufen worden, worüber die Statuten im Vereinslokale zur Einsicht vorliegen, von welcher die Vereinsgesellen nach und nach Gebrauch machen.

In den Verein sind bisher 149 Gesellen förmlich aufgenommen worden, unter denen 25 verreiselt, 2 gestorben und 10 wegen übermäßig langem Fernbleiben vom Vereine, aus demselben entlassen worden sind. Der Vereinsälteste (Senior) ist, der in der Wahl vom 17. Februar wieder einstimmig gewählte Gustav Garich, Sattlergeselle bei Herrn Naglas, welchem acht Ordner zur Seite stehen. Ein Mitglied führt auch das Tagebuch des Vereins.

Soviel, meine Herren! um manche Einzelheiten zu übergehen, in der Hauptsache über das Wirken und Gedeihen des Vereines und über den dermaligen Zustand desselben. Und ob auch die eben dargelegten Resultate des einjährigen Wirkens des Vereines hinter der Vollkommenheit weit zurückbleiben, dürften dieselben jedenfalls der Art sein, daß es Sie nicht nur nicht gereuen könne, dieser so zeitgemäßen erfreulichen Erscheinung Ihre rege Aufmerksamkeit geschenkt und mit edler Opferwilligkeit dazu beigetragen zu haben, daß dieselbe auch in unserer Hauptstadt in's Leben getreten ist, sondern die vorliegenden Resultate werden in Ihnen, Hochverehrte! die befeligende Ueberzeugung beleben und kräftigen, daß

die warme, opferwillige Theilnahme, welche Sie auch fernerhin dem Vereine bewahren wollen und werden, eine Wohlthat im wahren Sinne des Wortes zu nennen sei, und sowohl vor Gott, dessen Segen auch fernerhin über unsere gemeinschaftlichen Wirken ruhen möge, als auch vor allen Freunden der gesellschaftlichen Ordnung ihren edlen Werth nicht verlieren können.

Nachdem hierauf einige den Unterricht betreffende Fragen, mit Bezugnahme auf die eben in's Leben getretene Gewerbeschule, dahin besprochen worden sind, daß durch den Verein die Zwecke der Gewerbeschule erreicht und thumlichst werden gefördert werden, legte der Vereinskassier, Herr Wilhelm Betge, den Rechnungsausweis über die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben seit der Gründung des Vereines, Ende April 1855, bis hin 1856 vor, demzufolge an Beiträgen eingelaufen sind:

Von Sr. fürstbischöflichen Gnaden, dem Hochwüdr. Vereinsprotector	100 fl. — fr.
von fünf Wohlthätern zu 25 fl.	125 fl. — fr.
von einem Wohlthäter	20 fl. — fr.
von drei Wohlthätern zu 15 fl.	45 fl. — fr.
von zwölf Wohlthätern zu 10 fl.	120 fl. — fr.
von neunzehn Wohlthätern zu 5 fl.	95 fl. — fr.
von den übrigen Wohlthätern und Wohlthäterinnen zu 4, 3, 2 und 1 fl.	45 fl. — fr.
An 2 1/2 monatlichem Mitglieds	17 fl. 30 fr.
im Ganzen somit	567 fl. 30 fr.

dagegen aber verausgabt worden sind:	
An Mitglieds von Georgi bis Michaeli	90 fl. — fr.
„ „ „ Michaeli bis Georgi	35 fl. — fr.
„ Tischlerarbeiten zur Einrichtung der Lokaltäten	146 fl. 14 fr.
An Beschaffung der Stühle und Herstellung der Lokaltäten im Fürstenthofe	71 fl. 40 fr.
An Büchern, Zeitschriften, Liedern	62 fl. 30 fr.
„ Beheizung 21 fl. 35 fr., Beleuchtung 34 fl. 2 fr.	55 fl. 37 fr.
An Buchdrucker- und Buchbinderarbeit	40 fl. 20 fr.
„ Unterhaltungen bei zweimaligen Ausflügen	23 fl. 58 fr.
An Dienerlohn und für andere mannigfache Bedürfnisse	55 fl. 30 fr.
im Ganzen also	580 fl. 30 fr.

wornach sich für's kommende Jahr ein Defizit von 13 fl. herausstellt, welches bei der anzuhoffenden Fortbewahrung — wo nicht Steigerung der allgemeinen Theilnahme, deren sich der Verein bisher erfreuen konnte, recht leicht wird gedeckt werden können. Schließlich wurden noch zur Aufnahme in den Schutzworstand beantragt, und ist somit zur Freude aller Anwesenden derselbe vermehrt worden, um die folgenden Herren Mitglieder: Herr Kaiser v. Traunstein, k. k. Staatsanwalt; Herr Schusterschitz, Handelsmann; Herr Freyberger, Spenglermeister; Herr Haidrich, Pofamentierwaren-Händler; Herr Wittenz, Fortepianomacher.